unterallgäu
landratsamt

Veranstalter-Leitfaden

- Jugendschutz
- Organisation und Planung
- Party-Abc

Zahlreiche Feste bereichern das gesellschaftliche Leben im Unterallgäu. Oftmals sind die Veranstalter Vereine: Viele ehrenamtliche Helfer packen mit an. Und sie übernehmen Verantwortung. Wer ein öffentliches Fest veranstaltet, muss Vorschriften beachten und für die größtmögliche Sicherheit der Besucher sorgen.

Von besonderer Bedeutung ist der Jugendschutz. Ich wünsche mir, dass Jugendliche im Unterallgäu mitfeiern können, und dass Eltern ihren Nachwuchs guten Gewissens auf Veranstaltungen gehen lassen können.

Damit Ihr Fest gelingt, haben wir für Sie diesen Veranstalter-Leitfaden erstellt. Er soll Ihnen helfen, bei der Planung öffentlicher Veranstaltungen alle wichtigen Aspekte im Auge zu behalten. Ergänzend dazu finden Sie auf unserer Internetseite weitere Informationen.

Lassen Sie sich doch die Qualität Ihres Festes bescheinigen! Das Festsiegel »Zünftig-Vernünftig Feiern« kennzeichnet besonders jugendfreundliche Veranstaltungen mit hochwertigem Programm. Veranstalter, die auf den Jugendschutz ein besonderes Augenmerk legen, können es beim Kuratorium Sicheres Allgäu beantragen.

Viel Spaß beim Feiern!

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Inhaltsverzeichnis

1. Feiern – aber richtig 3

2. Auf Jugendschutz achten 6
   2.1 Jugendschutz: Das Gesetz im Überblick 7
   2.2 Ausnahmen von der Regel 10
      2.2.1 Erziehungsbeauftragte Person 10
      2.2.2 Jugendveranstaltungen 12

3. Jugendfreundlich Party machen 14
   3.1 Im Vorfeld: Richtig planen 14
   3.2 Kurz bevor's losgeht: Geschickt aufbauen 18
   3.3 Beim Feiern: Konsequente Kontrolle 21
   3.4 Nach dem Fest: Aus Erfahrungen lernen 25

4. Die Kür – Feiern mit Festsiegel 26

5. Party-Abc – Von Anmeldung bis Zeitplanung 27

6. Zusammenfassung und weitere Informationen 45
   6.1 Die wichtigsten Regeln in Kürze 45
   6.2 Ansprechpartner, Links und Formulare 47

Anhang: Checkliste zum Jugendschutz 48

1. Feiern – aber richtig

Ob Dorffest, Faschingsparty oder Schülerfeier: Viele Vereine oder junge Partymacher fiebern monatelang auf eine Veranstaltung hin. Viel Mühe, Organisationsgeschick und zahlreiche helfende Hände sind nötig, um ein Fest auf die Beine zu stellen. Von der Anmeldung der Veranstaltung über Programm, Musik, Personal und Verpflegung muss an jede Menge gedacht werden.

Da ist es trotz sorgfältiger Planung oft nicht so einfach, den Überblick zu bewahren und dabei auf die vielen, häufig komplexen Bestimmungen zu achten – vor allem, wenn man kein professioneller Veranstalter ist und die Organisation von Veranstaltungen nicht zum Alltagsgeschäft gehört.

Aber egal ob ehrenamtlicher Veranstalter oder Profi – sobald eine Veranstaltung öffentlich ist, gelten im Prinzip die gleichen Regeln. Insbesondere das Thema Jugendschutz wirft hier immer wieder Fragen auf. Selbstverständlich wollen Veranstalter, dass auch junge Gäste Spaß haben und gerne kommen. Aber wo hört ausgelassenes Feiern auf und wann läuft eine Veranstaltung aus dem Ruder? Was ist erlaubt und was nicht? Und vor allem: Wie soll man das alles kontrollieren?

Veranstalter tragen eine große Verantwortung

Veranstalter müssen sich mit diesen Fragen auseinandersetzen. Denn sie tragen eine große Verantwortung und können auch rechtlich belangt werden. So wurde vor ein paar Jahren zum Beispiel ein Unterallgäuer Vereinsvorsitzender vom Bayerischen Obersten Landesgericht (BayObLG) zu einem Bußgeld von 250 Euro verurteilt. Das Gericht warf ihm fahrlässigen Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen vor.

Was war passiert? Bei einer Faschingsparty hatte die Polizei bei einer Routinekontrolle um 2 Uhr morgens fünf Jugendliche unter 18 Jahren erwischt. Nach dem Jugendschutzgesetz hätten sie ohne Eltern maximal bis 24 Uhr bleiben dürfen. Der Vereinsvorsitzende hatte zwar nach eigenen Angaben die Musikgruppe ab Mitternacht wiederholt durchsagen lassen, dass Jugendliche nun gehen müssen.
Nach Ansicht des Gerichts reichte das aber nicht: Der Vorsitzende hätte sich in regelmäßigen Stichproben über das Alter der Gäste informieren und diese gegebenenfalls nach Hause schicken müssen. Laut Gericht hätte der Mann selbst kontrollieren oder einen Ordnungsdienst damit beauftragen müssen. Das war aber nicht der Fall.

Der Leitfaden soll helfen

Vor solchen Folgen soll dieser Leitfaden bewahren und Veranstaltern mehr Sicherheit geben. Denn häufig passieren Fehler auch aus Unwissenheit. Diese Broschüre ist eine Hilfestellung für einen reibungslosen Ablauf und soll dazu beitragen, dass es weiterhin Spaß macht, eine Party zu organisieren.
Darüber hinaus soll diese Broschüre für das Thema Jugendschutz sensibilisieren

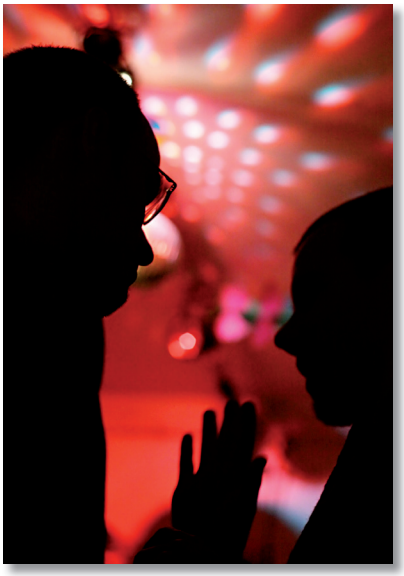

und zeigen: Jugendschutz kann mehr sein als das bloße Einhalten von Gesetzen.
So zeigen im Allgäu bereits einige Veranstalter mit dem Festsiegel „Zünftig-Vernünftig Feiern“, dass ihnen der Nachwuchs ganz besonders am Herzen liegt: Sie tun mehr für das Wohl des Nachwuchses als gesetzlich vorschrieben ist und legen Wert auf eine gute Festkultur.

Zunächst geht es in dieser Broschüre um die wichtigsten Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz und um Sonderregelungen. Wie man jugendfreundlich Party macht – von der richtigen

Planung über einen geschickten Aufbau bis hin zur Kontrolle am Eingang oder an der Bar – ist Inhalt des darauffolgenden Kapitels. Wer alle Tipps beherzigt und seiner Veranstaltung sozusagen die „Krone“ aufsetzen möchte, erfährt im Anschluss, wie er an das Festsiegel des Kuratoriums Sicheres Allgäu kommt.
Weiteres Veranstalterwissen von der Anmeldung bis zur Zeitplanung beinhaltet das „Party-Abc“. Dieses gibt einen raschen Überblick über weitere veranstaltungsrelevante Themen. Als Gedankenstütze sind am Schluss die wichtigsten Regeln nach dem Jugendschutzgesetz kurz zusammengefasst. Außerdem erfahren Veranstalter, wie sie Kontakt zu Ansprechpartnern aus verschiedenen Bereichen aufnehmen können und wo sie weitere Informationen finden.

Trotz aller Tipps, die dieses Heft enthält, sollten Veranstalter im Zweifelsfall immer auf Nummer sicher gehen und lieber einmal mehr nachfragen. Denn die Rechtslage und die jeweiligen Rahmenbedingungen sind komplex und können sich ändern. Außerdem richten sich Auflagen und Genehmigungen nach dem Einzelfall und können unterschiedlich sein.

2. Auf Jugendschutz achten

Ab welchem Alter dürfen Jugendliche Bier und Wein trinken, ab wann Cocktails, Geißen- oder Schneemaß? Wie lange dürfen sie auf einer Feier bleiben und in welchen Fällen dürfen Veranstalter Ausnahmen machen?
Diese Fragen sollten alle, die ein Fest oder eine Party organisieren, aus dem Stegreif beantworten können, denn sie müssen auf einen konsequenten Jugendschutz achten.

Auf eine gute Vorbereitung kommt es an. Denn wer zum Beispiel am Einlass oder an der Bar strikt aufs Alter der jungen Festbesucher achtet, wie es vorgeschrieben ist, braucht geschultes Personal, das Durchsetzungsvermögen besitzt und auch mal Nein sagt.

Was erlaubt ist und was nicht, steht im Jugendschutzgesetz. Ausnahmen von der Regel gelten, wenn eine sogenannte erziehungsbeauftragte Person mit dabei ist oder wenn es sich um eine spezielle Jugendveranstaltung handelt.

Im Unterallgäu gibt es viele gute Beispiele, die zeigen, wie ein Veranstalter die Bestimmungen einhalten kann.

2.1 Jugendschutz: Das Gesetz im Überblick

Wie der Name schon sagt, soll das Jugendschutzgesetz Kinder und Jugendliche schützen. Dazu regelt es zum Beispiel den Aufenthalt in Gaststätten oder bei öffentlichen Tanzveranstaltungen sowie den Konsum von Alkohol. Wer gegen die Vorgaben verstößt, muss mit hohen Bußgeldern rechnen. Wer sie einhält, erspart sich Ärger und sichert sich rechtlich ab.

Welche Vorteile haben Veranstalter, die sich ans Jugendschutzgesetz halten?

- Schutz vor Strafe: Wer die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachtet, sichert sich rechtlich ab. Wer dagegen verstößt, muss mit rechtlichen Folgen und hohen Bußgeldern rechnen.
- Weniger Ärger: Wer die Bestimmungen einhält, erspart sich unter Umständen viel Ärger und hilft, Ausschreitungen und Vandalismus zu vermeiden. Unkontrollierter Alkoholkonsum erhöht nachweislich die Bereitschaft zu aggressivem Verhalten.
- Positives Image: Eine Veranstaltung, die ohne Probleme abläuft, erwirbt einen guten Ruf. Demonstrieren kann man das im Allgäu mit dem Festsiegel „Zünftig-Vernünftig Feiern“.
- Gesunde Jugendliche: Zum Schutz der Gesundheit junger Menschen enthält das Jugendschutzgesetz auch Regelungen zum Umgang mit Alkohol. Für Kinder und Jugendliche ist Alkohol viel gefährlicher als für Erwachsene. Ihr Gehirn ist noch nicht ausgereift und schon geringe Mengen Alkohol können die Gehirnzellen dauerhaft schädigen. Merkfähigkeit, Gedächtnisleistung und Konzentrationsfähigkeit können Schaden nehmen und es drohen Entwicklungsstörungen. Außerdem werden junge Menschen wesentlich schneller süchtig als Erwachsene.

Wann gilt das Jugendschutzgesetz?

Das Jugendschutzgesetz gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen. Ein Fest ist öffentlich, wenn jeder Zutritt hat. Bei geschlossenen Veranstaltungen haben ausschließlich namentlich geladene Gäste, Mitglieder eines Vereins oder Schüler einer Jahrgangsstufe Zutritt. Sobald zum Beispiel auch Freunde mitgebracht werden können, ist das Fest öffentlich und der Veranstalter muss sich an das Jugendschutzgesetz halten. Der Veranstalter kann die Vorgaben auch verschärfen (siehe Party-Abc, S. 27).

Was sind wichtige Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes?

- Öffentliche Tanzveranstaltungen: Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht anwesend sein. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung maximal bis 24 Uhr bleiben.
- Alkohol: Bier, Wein und Sekt sind ab 16 Jahren erlaubt. An jüngere Jugendliche darf man diese Getränke weder abgeben noch ihnen den Verzehr gestatten. Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person dürfen Jugendliche ab 14 Jahren Bier, Wein und Sekt konsumieren. Eine Erziehungsbeauftragung reicht hierfür nicht aus! Für Branntwein oder branntweinhaltige Getränke wie Schnaps, Cocktails, Alkopops, Geißen- oder Schneemaß gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Für Jüngere gilt bei diesen Alkoholika: Keine Abgabe und keine Gestattung des Verzehrs.
- Tabakwaren: Tabakwaren wie Zigaretten sind erst ab 18 Jahren erlaubt und dürfen nicht an Jugendliche abgegeben werden. Es ist auch nicht erlaubt, Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit zu gestatten. Achtung: Das gilt auch für E-Zigarette und E-Shisha!

Im Jugendschutzgesetz ist von „personensorgeberechtigter“ und „erziehungsbeauftragter Person“ die Rede. Was ist der Unterschied?

- Als „personensorgeberechtigte Personen“ haben die Eltern das Recht und die Pflicht, Minderjährige, für die sie verantwortlich sind, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Die Personensorge kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Personensorgeberechtigt sind in der Regel die Eltern, in Ausnahmefällen kann dies auch ein gerichtlich bestellter Pfleger oder Vormund sein. Personensorgeberechtigte sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das

Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

- Eine „erziehungsbeauftragte Person“ ist eine volljährige Person, die im Auftrag und an der Stelle der personensorgeberechtigen Person bestimmte Erziehungsaufgaben wie Begleitung und Aufsicht übernimmt.

Wer muss im Ernstfall mit Strafen rechnen?

Grundsätzlich tragen die Eltern die Verantwortung für ihr Kind, bis dieses 18 Jahre alt ist. Das entbindet Veranstalter jedoch nicht von der Pflicht, das Jugendschutzgesetz einzuhalten. Veranstalter, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, müssen mit hohen Bußgeldern rechnen.

Informationen zum Download

Das Jugendschutzgesetz und den Bußgeldkatalog bei Verstößen können Sie herunterladen unter *www.unterallgaeu.de/jugendschutz*

2.2 Ausnahmen von der Regel

Das Jugendschutzgesetz ist eine wichtige rechtliche Grundlage für Veranstaltungen. Um jungen Menschen auch mal mehr Freiräume zu ermöglichen, gibt es auch Ausnahmen von der Regel. So gelten einige Beschränkungen nicht, wenn Kinder und Jugendliche von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden oder wenn es sich um eine spezielle Jugendveranstaltung wie einen Teenagerball oder eine Jugenddisco handelt.

2.2.1 Erziehungsbeauftragte Person

Eltern können ihrem minderjährigen Kind erlauben, länger als im Jugendschutzgesetz vorgesehen auf einer Veranstaltung zu bleiben. Sie müssen dann schriftlich eine sogenannte erziehungsbeauftragte Person benennen. Wichtig: Diese Person muss auch dazu geeignet sein, die Erziehungsaufgaben zu übernehmen. Deshalb sollten Eltern einiges beachten. Das gilt auch für Veranstalter.

Wer kann als erziehungsbeauftragte Person benannt werden?
Erziehungsbeauftragte Person kann nicht jeder sein. Es gibt immer wieder Fälle, in denen das Übertragen der Erziehungsaufgaben an über 18-Jährige nicht funktioniert. In der Praxis gibt es Stolpersteine und mehrere Fragen: Ist der Erziehungsbeauftragte reif, die notwendige Unterstützung für den unter 18-jährigen Jugendlichen über den ganzen Abend zu leisten? Ist eine gemeinsame Heimfahrt gesichert? Beaufsichtigt der Erziehungsbeauftragte den Alkoholkonsum und das Rauchverbot? Sorgt er dafür, dass an unter 16-Jährige kein Alkohol und an unter 18-Jährige kein Schnaps abgegeben wird?
Deshalb müssen Eltern im Vorfeld überlegen, wie sie die Situation und die beteiligte Person einschätzen, was sie ihrem Kind zutrauen und zumuten wollen,

und insbesondere, ob sie der Begleitung vertrauen können. In jedem Fall sollten die Eltern selbst die geeignete Person für die Schutzaufgabe ihrer minderjährigen Kinder auswählen.

Welche Voraussetzungen muss eine erziehungsbeauftragte Person erfüllen?
Die erziehungsbeauftragte Person muss mindestens volljährig sein – zu empfehlen ist ein Mindestalter von 25 Jahren. Außerdem muss die Person über eine entsprechende Autorität verfügen. Um die Übertragung der Erziehungsaufgaben glaubhaft zu machen, bietet es sich an, dies schriftlich festzuhalten.

Was sollten Eltern beachten?
Folgende Dinge sollten Eltern unbedingt beachten:

- Sie sollten der erziehungsbeauftragten Person vertrauen können.
- Die erziehungsbeauftragte Person sollte genügend Reife und Autorität besitzen, um dem jungen Menschen Grenzen zu setzen (zum Beispiel Alkohol, Rauchen), ihn zu leiten und zu lenken.
- Die Eltern sollten eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung schriftlich formulieren.
- Treffen Sie klare Vereinbarungen zur Rückkehrzeit.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen.

Was sollten Veranstalter beachten?
Der Veranstalter legt im Rahmen des Jugendschutzgesetzes selbst fest, ob und ab welchem Alter er Einlass gewährt und ob er eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf einen Erziehungsbeauftragten anerkennt. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Einlass, auch wenn eine Übertragung der Aufsichtspflicht schriftlich vorliegt.
Wenn der Veranstalter die Erziehungsübertragung akzeptiert, muss er Folgendes beachten:

- Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage – zum Beispiel wegen Alkoholisierung oder fehlendem Autoritätsverhältnis – so kann sie auch bei vorliegender Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person handeln. Der Zutritt/Aufenthalt kann dem minderjährigen Jugendlichen somit nicht gestattet werden.
- Regeln Sie schriftlich, wie die Erziehungsbeauftragung kontrolliert wird. Im Zweifelsfall sollten Sie sich telefonisch bei den Eltern rückversichern.

- Veranstalter können nicht selbst die Erziehungsbeauftragung übernehmen, da dies zu einer Interessenskollision führen würde.

Mehr Informationen
Mehr Informationen gibt es unter *www.unterallgaeu.de/jugendschutz*.

Hier können Sie auch einen Vordruck zur Benennung einer erziehungsbeauftragten Person herunterladen.

2.2.2 Jugendveranstaltungen

Feiern ohne Eltern – für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist das bei Tanzveranstaltungen normalerweise nicht möglich. Eine Ausnahme sind Kinder- und Jugendbälle zum Beispiel im Fasching oder spezielle Teenagerdiscos. Vereine oder andere Organisatoren, die Veranstaltungen wie diese ausrichten möchten, brauchen dafür eine Ausnahmegenehmigung Paragraf 5 Jugendschutzgesetz.

Was ist eine Ausnahmegenehmigung?
Das Jugendschutzgesetz sieht vor, dass das Jugendamt Ausnahmen von den Jugendschutzbestimmungen genehmigen kann. Hält der Veranstalter bestimmte Auflagen ein, können die Altersgrenzen gelockert werden. Eine Ausnahmegenehmigung können Sie beim Kreisjugendamt am Landratsamt bis spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung beantragen.

Wann sind Ausnahmen vom Jugendschutzgesetz möglich?
Laut Jugendschutzgesetz dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragen Person keine öffentlichen Tanzveranstaltungen besuchen.

Ausnahmen sind nur gerechtfertigt, wenn die Veranstaltung jugendgeeignet ist. Das heißt:

- Die Veranstaltung ist rauchfrei.
- Es gibt keinen Alkohol.
- Teilnehmerstruktur und inhaltliche Organisation lassen keine Zweifel an der Unschädlichkeit der Veranstaltung aufkommen.
- Der Veranstalter bietet ein kindgerechtes Programm an.
- Die Veranstaltung findet unter spezieller Aufsicht statt: Es müssen nachweislich mindestens vier volljährige Aufsichtspersonen vor Ort sein. Der Wirt oder das Bedienungspersonal zählen nicht dazu.

Eine Ausnahmegenehmigung beantragen können Sie zum Beispiel für Kinder- und Teenagerbälle im Fasching sowie für spezielle Teenagerdiscos.

Gesonderte Regeln gelten auch für Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder wenn sich Kinder und Jugendliche bei einer Veranstaltung künstlerisch betätigen beziehungsweise wenn sie sich dort zur Brauchtumspflege aufhalten.

Wie sehen diese Ausnahmen aus?

- Auf einem **Kinderball** dürfen vier bis zwölf Jahre alte Kinder ohne Eltern oder erziehungsbeauftragte Person bis 18 Uhr bleiben.
- Ein **Teenagerball** oder eine Jugenddisco richtet sich an Jugendliche von zwölf bis 17 Jahren.
- Besucher bis 13 Jahre dürfen ohne Eltern oder erziehungsbeauftragte Person bis 22 Uhr bleiben.
- Jugendliche von 14 bis 17 Jahren können bis 24 Uhr feiern.

Bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder geht es um Brauchtumspflege und/oder künstlerische Betätigung, gilt ebenfalls:

- Besucher bis 13 Jahre dürfen ohne Eltern oder erziehungsbeauftragte Person bis 22 Uhr bleiben.
- Jugendliche von 14 bis 17 Jahre können bis 24 Uhr feiern.

Informationen zum Download

Den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung können Sie herunterladen unter *www.unterallgaeu.de/jugendschutz*.

3. Jugendfreundlich Party machen

Veranstalter sehen sich oft einer Flut von Aufgaben ausgesetzt. Da hilft es, Struktur in die Vorbereitungen zu bringen. Das Thema Jugendschutz muss der Veranstalter von Anfang an im Hinterkopf haben. Wer jugendfreundlich feiern möchte, muss ein Konzept haben und entsprechend planen. Kurz bevor's losgeht, heißt es dann richtig aufbauen. Auch das kann den Jugendschutz erheblich erleichtern. Bei der Veranstaltung selbst geht es darum, das Konzept in die Tat umzusetzen und darauf zu achten, dass alle Vorgaben eingehalten werden.

Auf was es in puncto Jugendschutz wann ankommt, erfahren Sie im Folgenden. Mehr zu grundsätzlichen Themen wie der Anmeldung der Veranstaltung, Brand- und Lärmschutz, Ordnungsdienst und Hygiene finden Sie in unserem Party-Abc.

3.1 Im Vorfeld: Richtig planen

Wer soll Ansprechpartner für Jugendschutzfragen sein? Wie wirbt man für die Veranstaltung? Was bietet man für Getränke an? Und wen teilt man für die Einlasskontrolle oder den Ausschank ein? Klären Sie diese Fragen einige Zeit vor der Veranstaltung, damit genügend Luft bleibt.

Was sind die ersten Schritte, die der Veranstalter unternehmen sollte?
Zunächst kommt es darauf an, die Verantwortlichkeiten klar festzulegen. Für jede Veranstaltung muss mindestens ein volljähriger Hauptverantwortlicher namentlich bekannt sein. Bei einem Verein ist das in der Regel der Vorsitzende.

Wer ist für den Jugendschutz verantwortlich?
Grundsätzlich ist das der Hauptverantwortliche. Der Hauptverantwortliche muss die Jugendschutzbestimmungen kennen, die nötigen Vorkehrungen treffen und die Helfer nach sorgfältiger Auswahl entsprechend einweisen. Er muss während der Veranstaltung anwesend, über Mobiltelefon erreichbar und nicht mit anderen Aufgaben be-

traut sein. Außerdem sollte er in dieser Zeit keinen Alkohol trinken. Wer die Hauptverantwortung hat, ist haftbar. Überprüfen Sie deshalb im Vorfeld den Versicherungsschutz für mögliche Sach- und Personenschäden. Darüber hinaus kann der Hauptverantwortliche einen Jugendschutzbeauftragten benennen. Dessen Aufgabe ist es, vor und während der Veranstaltung auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.

Mit welchen Einrichtungen sollte der Veranstalter Kontakt aufnehmen?

Eine öffentliche Veranstaltung müssen Sie unbedingt rechtzeitig bei der Gemeinde anmelden. Am besten setzen Sie sich frühzeitig mit Vertretern der Stadt oder Gemeinde, mit der Polizei und dem Kreisjugendamt am Landratsamt in Verbindung. Besprechen Sie auch die Umsetzung des Jugendschutzes rechtzeitig mit den Behörden. Bei größeren jugendrelevanten Veranstaltungen sucht das Jugendamt auch von sich aus Kontakt zum Veranstalter, um Absprachen bezüglich des Jugendschutzes zu treffen. In manchen Fällen macht das Kreisjugendamt Unterallgäu spezielle Auflagen zum Jugendschutz oder fordert ein Jugendschutzkonzept vom Veranstalter.

Neben dem Jugendschutz müssen Sie auch Anmeldefristen, Vorschriften vom Brandschutz über Hygiene bis hin zum Gaststättenrecht beachten. Die Behörden informieren gerne über die gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus geben sie aufgrund ihrer Erfahrung häufig gute Hinweise zum Gelingen des Fests.

Worauf kommt es bei der Werbung für die Veranstaltung an?

Auf eine Veranstaltung aufmerksam machen können Sie zum Beispiel mit Plakaten, Flyern und Zeitungsanzeigen. Aber Achtung: Plakate und Flyer dürfen nicht einfach überall verteilt oder aufgehängt werden, oft braucht man dafür eine Erlaubnis (siehe Party-Abc S. 27). Zum Jugendschutz sollten Sie bei der Werbung Folgendes beachten:

- Plakate, Flyer oder Anzeigen sollten eindeutige Aussagen über Ort, Zeit und Inhalt der Veranstaltung enthalten. Es muss deutlich werden, wer Veranstalter ist, wann die Veranstaltung beginnt und endet und welche Altersgruppen angesprochen sind.
- Weisen Sie in der Werbung auf die Zugangsregelungen für Jugendliche hin – zum Beispiel darauf, dass Ausweispflicht besteht, ob die Erziehungsbeauftragung akzeptiert wird und ob es spezielle Altersgrenzen gibt. Das sind wichtige Informationen für die Besucher und für Eltern.

- Bei Festen ist es nicht erlaubt, mit verbilligtem Alkoholausschank oder sogenannten Flatrate-Angeboten, also Pauschal-Angeboten, zu werben. Verboten ist es auch, alkoholische Getränke als Werbemaßnahme zu einem nicht kostendeckenden Preis auszuschenken.

Wie sollte der Veranstalter den Personaleinsatz planen?

Wer am Einlass oder im Ausschank arbeitet, hat eine verantwortungsvolle Aufgabe. Damit die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden, sollten die Stellen mit zuverlässigem Personal besetzt werden. Grundsätzlich gilt für die Personalplanung:

- Der Hauptverantwortliche muss der Gemeinde oder Stadt spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn einen Ansprechpartner für Jugendschutzfragen benennen. Das kann er selbst oder eine von ihm benannte Person sein.
- Sowohl am Einlass als auch zur Bedienung müssen verantwortungsbewusste, zuverlässige Personen eingeteilt werden.
- Pro 100 erwartete Besucher muss in der Regel ein geeigneter, volljähriger Ordner eingesetzt werden, der im und vor dem Veranstaltungsgelände für die Sicherheit der Besucher und die Einhaltung der Vorschriften sorgt. Letztendlich legt die Zahl der Ordner die Gemeinde fest.
- Das Personal muss vor der Veranstaltung eine Einweisung erhalten, wie es kontrollieren und welche Altersgrenzen es beachten muss. Es muss die Bestimmungen nach dem Jugendschutz- und Gaststättengesetz kennen. Die Einweisung muss schriftlich dokumentiert und drei Monate aufbewahrt werden. Bei Verlangen muss der Veranstalter den Nachweis Gemeinde, Polizei und Landratsamt vorlegen.

Dürfen Jugendliche bei einer Veranstaltung mitarbeiten?

Dass junge Vereinsmitglieder zum Beispiel beim Dorffest oder beim Faschingsball mitarbeiten, ist in der Regel kein Problem. Wenn die Vereinsjugend unentgeltlich mitanpackt, greift das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht und es fallen diesbezügliche Zeit- und Altersgrenzen weg.

Eine weitere Ausnahme gibt es für Jugendliche bei Auftritten im Rahmen der Vereinstätigkeit. Auch hier gelten die Zeit- und Altersbeschränkungen nicht. Sind die Eltern nicht anwesend, übernimmt der Verein, zum Beispiel der

Vorsitzende oder der Jugendleiter, die Erziehungsaufgabe. Für eine reibungslose Einlasskontrolle sollte die Erziehungsübertragung der Eltern an den Verein schriftlich erfolgen.

Wer darf Alkohol ausschenken?

Für die Abgabe von Alkohol ist in der Regel ein Mindestalter erforderlich. Junge Leute, die bei einem Fest alkoholische Getränke an die Gäste abgeben, müssen dafür so alt sein, dass sie den Alkohol theoretisch auch trinken dürften.

Zum Beispiel sind Bier, Wein und Sekt nach dem Jugendschutzgesetz ab 16 Jahren erlaubt – also können 16-Jährige diese Getränke auch ausschenken. Am besten schenken aber nur Erwachsene aus.

Für die Abgabe von branntweinhaltigen Getränken wie Schnaps, alkoholische Cocktails, Schnee- oder Geißenmaßen ist das zwingend erforderlich.

Wie sollte der Veranstalter das Getränkeangebot gestalten?

Bei Veranstaltungen, die vorrangig Jugendliche ansprechen, sollten Sie auf den Verkauf von Schnaps, Cocktails, Geißen- oder Schneemaß und von anderen branntweinhaltigen Getränken verzichten. Auch Energydrinks sind nicht empfehlenswert. Denn auch aufgeputschte Fahrer sind ein Grund für sogenannte Discounfälle.

Um Alternativen zu Alkohol für Jugendliche interessant zu machen, empfiehlt es sich, das Angebot antialkoholischer Getränke attraktiv zu gestalten.

Mindestens ein alkoholfreies Getränk darf bei gleicher Menge nicht teurer als das günstigste alkoholische Getränk sein. Außerdem wäre es eine Möglichkeit, kostenlos Leitungswasser anzubieten. Denn für Wasser wollen die wenigsten Jugendlichen zusätzlich Geld ausgeben.

Einzelne Veranstalter im Unterallgäu ge-

ben sogar sämtliche antialkoholischen Getränke kostenfrei ab.
Nicht erlaubt ist es, alkoholische Getränke in beliebiger Menge zu einem Pauschalpreis auszuschenken (Flatrate-Party). Außerdem dürfen alkoholische Getränke nicht so angeboten oder vermarktet werden, dass zu übermäßigem Alkoholkonsum animiert wird (zum Beispiel Mengenrabatte, Ein-Euro-Partys oder verbilligte Preise zu bestimmten Uhrzeiten, „Happy Hour“).

Tipp: Wer sein alkoholfreies Getränkeangebot besonders ansprechend gestalten möchte, kann beim Kreisjugendring Unterallgäu eine mobile alkoholfreie Cocktailbar mieten, die sogenannte No-Promille-Bar. Es handelt sich dabei um einen Getränkewagen, der an Vereine, Schulen und andere Institutionen verliehen wird. Der Getränkewagen kann mit einem eigenen Team besetzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme an einer Cocktailschulung. Weitere Informationen finden Sie unter *www.kjr-unterallgaeu.de*.

Informationen zum Download
Ein Formular zur Einweisung des Personals können Sie im Internet herunterladen unter *www.unterallgaeu.de/jugendschutz*.

3.2 Kurz bevor’s losgeht: Geschickt aufbauen

Das Personal steht in den Startlöchern, bis zur Veranstaltung dauert’s nicht mehr lang. Jetzt geht es ans Anpacken – ob Bühnenaufbau, Kistenschleppen oder Dekorieren. Aber was sollte man dabei eigentlich für einen effektiven Jugendschutz beachten? Damit die Ausweiskontrolle einfacher wird, empfiehlt sich zum Beispiel eine Durchgangsschleuse am Eingang. Und wer eine attraktive, antialkoholische Bar aufstellt oder gute Musik anbietet, schafft ver-

lockende Alternativen zum bloßen Konsum von Alkohol.

Was sollten wir beim Aufbau beachten?
Überprüfen Sie das Veranstaltungsgelände und die unmittelbare Umgebung auf Gefahrenquellen und beseitigen Sie diese gegebenenfalls. Legen Sie den Veranstaltungsbereich fest und kennzeichnen Sie diesen. Dazu ist es unter Umständen notwendig, das Gelände einzuzäunen. So können Sie auch den Zugang effektiv kontrollieren und bei Bedarf das „Hausrecht“ ausüben. Grundsätzlich wichtig ist es, Brandschutzvorkehrungen zu treffen, auf Flucht- und Rettungswege zu achten, Telefone und Telefonlisten für Notfälle bereitzuhalten und sogenannte fliegende Bauten wie Festzelte, Bühnen und Buden eine Woche vor der Veranstaltung beim Bauamt am Landratsamt anzuzeigen.

Wie gestalten wir den Eingangsbereich richtig?
Veranstalter sollten am Eingang eine Durchgangsschleuse einrichten. Als „Schleusen“ können zum Beispiel Tische aufgestellt werden. Die Helfer am Eingang können so den Besucherstrom besser regulieren und beobachten. So können Sie das Alter von jungen Besuchern kontrollieren und eine Überfüllung des Veranstaltungsraums verhindern. Doch Achtung: In der Regel dient der Eingang auch als Rettungsweg und Rettungswege dürfen nicht eingeengt werden.
Bringen Sie an allen Einlassstellen ein deutlich sichtbares Schild mit den Zugangsbeschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz an. Zudem sollten Veranstalter, die eine Erziehungsbeauftragung akzeptieren, am Eingang auf die damit verbundene Verantwortung hinweisen. Am besten hängen Sie nicht nur das Jugendschutzgesetz aus, sondern auch ein Plakat mit Informationen für erziehungsbeauftragte Personen.

Tipp: Ein guter Service ist es, im Eingangsbereich Plakate mit Telefonnummern von Taxis, mit Abfahrtszeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln und gegebenenfalls den Fahrzeiten des Shuttleservices aufzuhängen.

Wie sollte der Ausschank aussehen?
Hängen Sie auch am Getränkeausschank einen deutlich sichtbaren und entsprechend großen Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes auf. Grundsätzlich akzeptieren Jugendliche Verbote leichter, wenn ihnen verlockende Alternativen angeboten werden. Deshalb sollten Sie das Angebot an alkoholfreien Getränken visuell, preislich

und geschmacklich attraktiv gestalten. Hierfür bietet sich zum Beispiel die „No-Promille-Bar“ des Kreisjugendrings an (siehe S. 18). Am besten sollte der Barbetrieb, also der Ausschank von branntweinhaltigen Getränken, vom restlichen Veranstaltungsbetrieb räumlich getrennt sein. Dadurch reduzieren Sie das Risiko einer Ab- oder Weitergabe von Schnaps an Jugendliche. Der Zutritt zum Barbereich sollte nur Erwachsenen gestattet werden.

Tipp: Getrunken wird oft einfach aus Langeweile. Sorgen Sie also dafür, dass mehr läuft als Konsumieren. Neben einem ansprechenden Veranstaltungsprogramm können Sie zum Beispiel einen Kickertisch aufstellen, eine Dartscheibe aufhängen und andere Spiele anbieten.

Informationen zum Download

Das Jugendschutzgesetz zum Aushang können Sie herunterladen unter *www.unterallgaeu.de/jugendschutz*

3.3 Beim Feiern: Konsequente Kontrolle

Das lang geplante und aufwendig vorbereitete Fest beginnt, die ersten Gäste kommen. Am Einlass müssen jetzt Ausweise kontrolliert, an der Bar muss aufs Alter geachtet und junge Besucher müssen beizeiten wieder zum Gehen gebracht werden. Alle sollten nun wissen, was zu tun ist, und sich an die Vorgaben halten. Erleichtern können die Arbeit zum Beispiel verschiedenfarbige Bändchen und der sogenannte PartyPass.

Was ist bei der Kontrolle grundsätzlich wichtig?

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und muss das entsprechend kontrollieren. Deshalb muss das Personal am Eingang, Ausschank und zur Bedienung entsprechend eingewiesen und zuverlässig sein. Und es müssen genügend Erwachsene für die Aufgaben eingeteilt sein. Die Kontrollen müssen eindeutig geregelt sein und es ist wichtig, dass das Personal bei der Arbeit nüchtern bleibt. Der verantwortliche Veranstalter muss das Verhalten des Einlass- und Ausschankpersonals immer wieder überprüfen und bei Problemen reagieren. Ob der Veranstalter Jugendlichen überhaupt Einlass gewährt und ob er die Erziehungsbeauftragung anerkennt, muss er im Vorfeld selbst festlegen.

Was muss der Veranstalter bei der Einlasskontrolle beachten?

Veranstalter müssen sicherstellen, dass nur Jugendliche eingelassen werden, die auch das nach dem Jugendschutzgesetz erforderliche Alter haben. Dazu müssen Sie am Einlass Ausweise überprüfen. Akzeptieren sollten Sie nur amtliche Ausweise – Schüler- und Studentenausweise können leicht gefälscht werden.

Länger als nach dem Jugendschutzgesetz erlaubt dürfen Jugendliche bleiben, die mit ihren Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person kommen. Letztere müssen einen schriftlichen Nachweis der Eltern dabei haben. Im Zweifelsfall sollten Sie sich telefonisch bei den Eltern rückversichern. Ist die erziehungsbeauftragte Person alkoholisiert oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, die Aufgabe zu übernehmen, darf der Veranstalter den minderjährigen Jugendlichen nicht einlassen. Es gilt: Der Veranstalter hat das Hausrecht. Er bestimmt, wer reinkommt.

Neben dem Alter müssen Sie auch kontrollieren, dass die Besucher kei-

ne alkoholischen Getränke und keine gefährlichen Gegenstände in den Veranstaltungsbereich mitbringen – zum Beispiel in Rucksäcken und Taschen. Eine Durchsuchung mit Körperkontakt darf nur Personal des jeweils gleichen Geschlechts vornehmen. Betrunkenen und unter Drogen stehenden Personen sollten Sie überhaupt keinen Einlass gewähren.
Die Eingangskontrolle muss während der gesamten Veranstaltungsdauer stattfinden. Also auch, wenn kein Eintritt mehr erhoben wird.

Tipp: Um zu verhindern, dass Jugendliche außerhalb der Veranstaltung unkontrolliert Alkohol trinken, setzen Sie am besten auf „One-Way-Tickets“: Wer die Veranstaltung verlässt, kommt nicht mehr hinein, ohne erneut den vollen Eintrittspreis zu bezahlen.

Wie überblickt der Veranstalter die verschiedenen Altersgruppen?
Um die verschiedenen Altersgruppen (unter 18 Jahre mit Begleitung, 16 bis 18 Jahre ohne Begleitung, Erwachsene) unterscheiden zu können, eignen sich verschiedenfarbige Bändchen, die das Personal am Einlass verteilt. Um Missbrauch oder „Verlust“ vorzubeugen, verwenden Sie am besten speziell bedruckte Bändchen (Einmaligkeit) und teilt diese auch an Erwachsene aus. Zudem ist es sinnvoll, die erziehungsbeauftragte Person speziell zu kennzeichnen – nur so kann der Veranstalter kontrollieren, ob der Aufenthalt von Minderjährigen noch gestattet ist.

Wie schafft es der Veranstalter, dass Minderjährige rechtzeitig gehen?
Ein effektives Mittel, die Minderjährigen rechtzeitig zum Verlassen einer Veranstaltung zu bringen, war früher das Einbehalten des Personalausweises. Diese Art der Kontrolle dürfen Sie aufgrund gesetzlicher Änderungen aber nicht mehr anwenden.
Unzulässig ist es auch, Pässe und Personalausweise zu fotokopieren, zu scannen oder anderweitig zu vervielfältigen. Veranstalter müssen nach anderen Möglichkeiten suchen. Eine gute Alternative ist der PartyPass.

Minderjährige Besucher, die nicht in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person zur Veranstaltung kommen, muss der Veranstalter spätestens um 24 Uhr zum Gehen auffordern. Dazu gehören eine oder mehrere Durchsagen mit Nennung der Altersgruppe und der Ankündigung von Kontrollen. Es hilft, die Beleuchtung kurz auf normale Helligkeit zu drehen und die Musik zu unterbrechen. In dieser Pause können sich die Ordner umschauen und notfalls zum Verlassen der Veranstaltung auffordern. Wenn Jugendliche die Veranstaltung trotz wiederholter Aufforderung nicht verlassen wollen, sollte der Veranstalter die Polizei einschalten.
Am Ende der Veranstaltung bietet sich eine „Soundschleuse“ an. Das heißt, Sie fahren etwa eine Stunde vor Schluss Lautstärke und Tempo der Musik herunter.

Was ist der PartyPass?
Ein Mittel, um einen Überblick über die anwesenden Jugendlichen zu bekommen und diese rechtzeitig zum Gehen zu bringen, ist der PartyPass. Früher hat der Veranstalter dazu den Personalausweis einbehalten, das ist aber nicht mehr erlaubt. Mit dem PartyPass kann der Veranstalter aber im Prinzip so weiterverfahren wie früher.

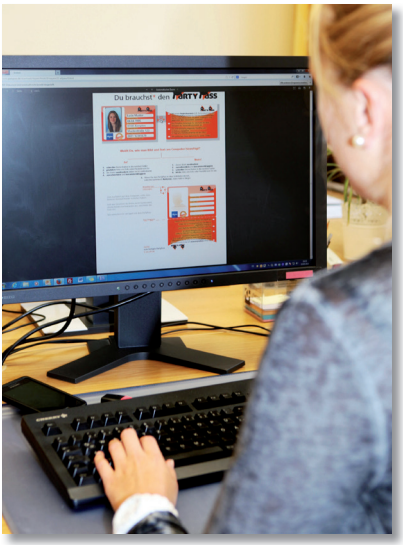

Anstatt des Personalausweises behält das Personal am Eingang den PartyPass ein. Es kontrolliert zuvor den Personalausweis und vergleicht, ob die Angaben auf Ausweis und PartyPass übereinstimmen. Wenn es für den jeweiligen Jugendlichen nach dem Jugendschutzgesetz Zeit ist zu gehen, muss er seinen PartyPass wieder abholen und die Veranstaltung verlassen. Nicht abgeholte Partypässe sendet der Veranstalter an das Jugendamt.
Grundsätzlich entscheidet der Veranstalter selbst, ab welchem Alter er Zutritt zu seiner Veranstaltung gewährt. Der PartyPass ist kein Berechtigungsausweis. Für Jugendliche ist der PartyPass aber

eine gute Möglichkeit, bei Veranstaltungen eingelassen zu werden. Sie können sich den PartyPass im Internet unter *www.partypass.de* herunterladen, die Datei am eigenen Rechner ausfüllen, ein Bild einfügen und den Pass ausdrucken.
Der PartyPass ist eine Initiative des „Netzwerks Neue Festkultur". In diesem Netzwerk haben sich Landkreise in Baden-Württemberg und Bayern zusammengeschlossen, um eine neue Festkultur zu etablieren.

Worauf kommt es im Ausschank an?
Das Personal im Ausschank muss das Alter kontrollieren – einfacher ist dies, wenn die Besucher bereits am Eingang nach Alter gekennzeichnet wurden. Andernfalls muss das Personal zum Beispiel per Ausweis kontrollieren, ob der Besteller von alkoholischen Getränken das erforderliche Alter hat. An zu junge Personen oder erkennbar Betrunkene dürfen Sie keinen Alkohol ausgeben.

Für stark angetrunkene Besucher am Veranstaltungsort hat der Veranstalter eine Fürsorgepflicht. Er kann Hilfe leisten, indem er die Eltern angetrunkener Jugendlicher informiert, das Nachhausebringen der Person zuverlässig abspricht oder Notarzt und/oder Polizei verständigt.

Tipp: Es braucht einiges an Erfahrung, um mit kritischen Situationen sicher umzugehen und „Nein" zu sagen. Es kann helfen, heikle Situationen im Vorfeld durchzuspielen und richtiges Verhalten zu üben. Haben Sie Zweifel hinsichtlich des Alters, können Sie zum Beispiel so reagieren:

- „Wenn du nicht nachweisen kannst, dass du 18 bist, habe ich nicht das Recht, Spirituosen oder Mixgetränke an dich zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden."
- „Ich muss mich an das Gesetz halten und darf dir deshalb keinen Alkohol/Zigaretten verkaufen. Sorry, du bist einfach noch zu jung."
- „Auch wenn es nicht für dich ist, darf ich Alkohol/Zigaretten nicht an dich weitergeben, weil du noch zu jung bist."

Wie sieht es mit dem Rauchen aus?
Sie dürfen Jugendlichen weder Zigaretten verkaufen noch dürfen Sie ihnen das Rauchen gestatten. Nach dem Gesetz zum Schutz der Gesundheit gilt das Rauchverbot in den Innenräumen aller Gaststätten. Bier-, Wein- und Festzelte sowie Festhallen oder Ähnliches sind Gaststätten. Verstößt ein Gast gegen das Rauchverbot, muss der Veranstalter etwas dagegen unternehmen.

3.4 Nach dem Fest: Aus Erfahrungen lernen

Die Veranstaltung ist vorbei, Zelt, Bühne, Musikanlage und Bar sind abgebaut. Um aus den Erfahrungen und womöglich auch aus den Fehlern zu lernen und beim nächsten Mal nachzubessern, sollte es aber zumindest noch einmal offiziell um die Feier gehen. Der Veranstalter sollte sich mit allen Beteiligten zusammensetzen und das Fest Revue passieren lassen.

Was lief gut? Was schlecht? Was hat sich bewährt und was nicht? Für welche Probleme muss noch nach Lösungen gesucht werden? Am besten halten Sie die einzelnen Punkte schriftlich fest.

4. Die Kür – Feiern mit Festsiegel

Veranstalter, die sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten, machen alles richtig. Einen Schritt weiter gehen Veranstalter, denen der Jugendschutz in besonderer Weise am Herzen liegt. Sie gehen über den gesetzlich geforderten Jugendschutz hinaus und verpflichten sich freiwillig zu zusätzlichen Regeln. Für diese „Kür“ dürfen sich vorbildliche Veranstalter mit dem Festsiegel „Zünftig-Vernünftig Feiern“ schmücken. Das Festsiegel wird vom Kuratorium Sicheres Allgäu verliehen, das sich für eine gute Festkultur einsetzt.

Was bringt das Festsiegel?

- Mit dem Festsiegel kann sich der Veranstalter jugendfreundlich präsentieren und einen positiven Ruf aufbauen. Außerdem hat er damit klare Regeln für seine Feste.
- Die Eltern wissen bei mit dem Festsiegel ausgezeichneten Veranstaltungen, dass die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes beachtet werden. Sie können Veranstaltungen und Veranstalter einschätzen.
- Jugendliche haben es bei einer Feier mit Festsiegel leichter, ihre Eltern von der Veranstaltung zu überzeugen. Außerdem haben sie eindeutige Regeln.

Welche Voraussetzungen muss die Veranstaltung für das Festsiegel erfüllen?

Voraussetzungen für das Festsiegel sind:

- Der Veranstalter setzt den Jugendschutz konsequent um.
- Der Veranstalter pflegt eine gute Festkultur. Dazu gehört nach Ansicht des Kuratoriums Sicheres Allgäu, dass das Programm im Mittelpunkt steht und dass Veranstaltungszeiten eingehalten werden. So muss die Veranstaltung ein attraktives, dem Anlass und der Zielgruppe entsprechendes Programm bieten. Das Hauptprogramm muss spätestens um 21 Uhr beginnen und um 1.30 Uhr enden. Veranstaltungsende muss spätestens um 2.30 Uhr sein.
- Der Veranstalter darf keine Erziehungsübertragungen akzeptieren.

Wo erhalten Veranstalter das Siegel?

Das Festsiegel „Zünftig-Vernünftig Feiern“ können Sie auf der Internetseite des Kuratoriums Sicheres Allgäu unter *www.sicheres-allgaeu.de* beantragen.

5. Party-Abc – Von Anmeldung bis Zeitplanung

Wer ein Fest veranstaltet, muss neben dem Thema Jugendschutz an viele weitere Dinge denken. Von der rechtzeitigen Anmeldung der Party bei der Stadt oder Gemeinde über Brand- und Lärmschutz bis hin zur richtigen Hygiene und erfolgreichen Werbung. Unser Veranstalter-Abc dient als Hilfestellung und ist zur ersten Information gedacht. Im Zweifelsfall sollten Sie immer nachfragen und sich genauer erkundigen. Weitere Informationen, Links und Ansprechpartner finden Sie im Internet unter

www.unterallgaeu.de/veranstalter

Anmeldung

- Grundsätzlich müssen Sie jede Veranstaltung, die ein öffentliches Vergnügen darstellt, also zum Beispiel eine Tanz, Musik- oder Sportveranstaltung, bei der jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung anmelden („anzeigen“). Das müssen Sie spätestens eine Woche vorher schriftlich erledigen – unter Angabe von Art, Ort und Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer.
- Werden bei der Veranstaltung alkoholische Getränke verkauft, braucht der Veranstalter eine „vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis“. Diese sollten Sie mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung beantragen. Die vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis ist gebührenpflichtig und beinhaltet zum Beispiel Auflagen zu den Räumen, zum Jugendschutz oder zur Lebensmittelabgabe.
- Viele Veranstaltungen finden auf öffentlichen Wegen und Plätzen statt. In diesem Fall braucht der Veranstalter eine Sondernutzungserlaubnis. Diese erhalten Sie gegen Gebühr bei der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung.
- Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen, die in Räumen oder Gebäuden stattfinden, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind, müssen darüber hinaus rechtzeitig (rund vier Wochen vorher) beim Bauamt des Landratsamts gemeldet werden. Unter anderem sind Unterlagen wie Lageplan und Grundriss mit Bestuhlungsplan erforderlich.
- Für sogenannte fliegende Bauten wie zum Beispiel Festzelte, Bühnen, Fahrgeschäfte und dergleichen

brauchen Sie eine Ausführungsgenehmigung. Zeigen Sie »fliegende Bauten« mindestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Bauamt zur „Gebrauchsabnahme“ an und legen Sie das »Prüfbuch« vor. Für kleinere »fliegende Bauten« wie Zelte unter 75 Quadratmeter, Toilettenwagen oder Bühnen bis 100 Quadratmeter Fläche und fünf Meter Höhe ist keine Ausführungsgenehmigung und damit auch keine Abnahme erforderlich.

Tipp: Je früher Sie die Anträge stellen, umso schneller erfahren Sie die Auflagen und können sich als Veranstalter entsprechend darauf einrichten.

Auflagen

Auflagen müssen eingehalten werden. Wer sich nicht daran hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Das kann ein Bußgeldverfahren oder das sofortige Ende der Veranstaltung bedeuten. Die jeweiligen Auflagen können von Ort zu Ort unterschiedlich sein.

Auflagen werden zum Beispiel zu folgenden Bereichen erteilt:

- Sicherheit, Brandschutz, Rettungswege
- Jugendschutz
- Parkplätze
- Getränkeausschank und sanitäre Einrichtungen
- Bühne und elektrische Anlagen

- Plakatierung und Werbung
- Lärmschutz
- Abfallbeseitigung

Besucherzahl

Wie viele Besucher bei einer Veranstaltung maximal zulässig sind, hängt von der Größe des Veranstaltungsraums und von der Art der Bestuhlung ab. Außerdem müssen entsprechende Flucht- und Rettungswege vorhanden sein. Bei Sitzplätzen an Tischen rechnet man mit einer Person pro Quadratmeter, bei Reihensitzplätzen und Stehplätzen mit zwei Personen pro Quadratmeter.

Brandschutz

Zu den Sicherheitsvorkehrungen gehört es auch, Bränden vorzubeugen. Allgemein sollten Sie Folgendes beachten:

- Wer eine Veranstaltung in einem Saal durchführen möchte, sollte sich beim Vermieter informieren, ob die Räume geeignet sind, bereits überprüft wurden und ob diese den Brandschutzvorschriften entsprechen. Dies wird in der Regel der Fall sein, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Wichtig: Die Fluchtwege müssen unbedingt frei bleiben.
- Festhallen, dazu gehören auch landwirtschaftliche Hallen und Scheunen, müssen vor der Veranstaltung gründlich gesäubert werden. Alle nicht zur Veranstaltung gehörenden Räume müssen verschlossen werden. Im Veranstaltungsraum, in offenen Nebenräumen sowie unmittelbar an den Außenwänden des Veranstaltungsraumes dürfen keine leicht entzündbaren Ernteerzeugnisse wie Stroh oder Heu gelagert werden. Dies gilt auch für den Bereich der Zufahrten, Zugänge, Rettungs- und Fluchtwege.
- Sogenanntes offenes Licht, zum Beispiel von Kerzen oder Petroleumlampen, darf nur auf Tischen und Theken stehen. Voraussetzung sind nichtbrennbare, standsichere Untersätze. Dekorationen, Vorhänge und Ähnliches müssen mindestens „schwer entflammbar“ sein. Lassen Sie sich beim Kauf unbedingt einen Nachweis vorzeigen. Die typischen schwarzen Siloplanen sind nicht zulässig.
- Stellen Sie Koch- und Grillgeräte sowie Wärmeerzeuger so auf, dass benachbarte Bauteile, Dekorationen und sonstige Gegenstände durch die Wärme dieser Gegenstände nicht in Brand geraten können.
- Scheinwerfer dürfen zu anderen Gegenständen nur im Abstand von 1,5 Meter aufgestellt werden.
- Hängen Sie Leitungen und Beleuch-

tungskörper nur an nicht brennbaren Materialien wie Drahtseilen oder Ketten auf.

- Stellen Sie Flüssiggasflaschen unbedingt außerhalb der Verkaufsbuden oder des Festzeltes auf und sichern Sie die Flasche mit einem Zaun, einem abgesperrten Blechschrank oder Ähnlichem.
- Halten Sie amtlich zugelassene, geeignete Feuerlöscher nach DIN 14 406 oder DIN EN 3 bereit. Bei der Verwendung von Speisefetten und/oder Speiseölen sollten unbedingt spezielle Fettbrandlöscher vorhanden sein. Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft, die Standplätze mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten abgesprochen sein.
- Zusätzlich muss eine staubgeschützte Löschdecke nach DIN 14155 vorhanden sein. Das Personal muss darüber informiert sein, wie es mit Feuerlöschern und Löschdecke umgeht.
- Es muss eine stromnetzunabhängige Notbeleuchtung vorhanden sein, über die die Notausgangstüren gekennzeichnet werden und die ein sicheres Verlassen des Veranstaltungsraumes bis zur öffentlichen Verkehrsfläche ermöglicht.
- Löschwasserentnahmestellen, also Hydranten, dürfen nicht überbaut und zugeparkt werden.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern gelten unter Umständen zusätzliche Auflagen.

Checklisten

Ein bewährtes Mittel, um Termine und Abläufe in den Griff zu bekommen, sind Checklisten. So behalten Sie auch Kleinigkeiten im Blick.

Erreichbarkeiten

Die verantwortlichen Personen sollten ständig erreichbar sein – zum Beispiel per Handy oder über Sprechfunkgeräte. Alle verantwortlichen Personen – auch am Einlass und am Getränkeausschank – sollten über eine Telefonliste mit den Nummern aller wichtigen Ansprechpartner verfügen.

Um in Notfällen schnell reagieren zu können, ist es wichtig, auch die Nummern von Polizei, Feuerwehr und Notarzt zu kennen. Hilfreich sind ferner Telefonnummern, falls

- die Musikanlage den Geist aufgibt,
- der Strom oder die Heizung ausfällt,
- die Getränke ausgehen.

Finanzamt

Wird eine Veranstaltung genehmigt, geht automatisch eine Kopie der Genehmigung ans Finanzamt. Die Veranstaltung ist dort also bekannt. Wer ein größeres Fest plant, bei dem Gewinn erzielt werden soll, sollte sich frühzeitig beim zuständigen Finanzamt nach den steuerrechtlichen Details erkundigen.

Finanzplanung

Was die Finanzen betrifft, gibt es eine einfache Faustregel: Je größer die Veranstaltung, desto wichtiger ist eine solide Planung. Die Ausgaben lassen sich relativ genau kalkulieren. Um Überraschungen zu vermeiden, stellen Sie alle Ausgaben zusammen.

Bei den Einnahmen gibt es den Unsicherheitsfaktor der Besucherzahl. Deshalb lieber mit weniger Besuchern also mit weniger Einnahmen kalkulieren. Empfehlenswert ist es auch, sich bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung zu informieren, ob es für die geplante Veranstaltung Zuschüsse gibt.

Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswegen müssen Sie Folgendes beachten:

- Der Ausgang muss breit genug sein und darf nicht zugestellt werden.
- Es muss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege geben, möglichst an den gegenüberliegenden Enden des Veranstaltungsraumes. Zwingend notwendig ist: Der Fluchtweg ins Freie darf von jedem Besucherplatz beziehungsweise jedem Punkt auf der Bühne nicht mehr als 30 Meter betragen.
- Ausgänge und Notausgänge müssen ausreichend beleuchtet und durch

ausreichend große Hinweisschilder gekennzeichnet sein.

- Es müssen mindestens 4,5 Meter breite Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Auch Zufahrten zu anliegenden Straßen müssen frei zugänglich und für Rettungsfahrzeuge erreichbar sein.
- Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in nur vorübergehend genutzten, nicht als Versammlungsstätte genehmigten Räumen müssen der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig angezeigt werden. Die Bauaufsichtsbehörde macht dann unter anderem nähere Angaben zu den Flucht- und Rettungswegen. Insbesondere werden hier Anforderungen an Fluchtweg- oder Türbreiten vorgegeben.

Gastspielvertrag

Viele Veranstalter im nicht-kommerziellen Bereich vertreten die Ansicht, dass es nicht notwendig ist, Auftritte von Künstlern, Musikern und Bands durch schriftliche Verträge zu regeln. Grundsätzlich sind schriftliche Vereinbarungen, sogenannte Gastspielverträge, immer sinnvoll. Regeln sollten Sie darin zum Beispiel Veranstaltungsort, Datum, Aufbau- und Anfangszeiten sowie die minimale beziehungsweise maximale Spieldauer. Außerdem sollten Sie die Höhe der Gage vertraglich festhalten

sowie wann und wie diese ausbezahlt wird. Sinnvoll ist es auch, Regelungen bei einer Absage beziehungsweise bei Vertragsbruch zu treffen sowie die Pflichten des Veranstalters zu klären, zum Beispiel ob dieser für die Verpflegung zuständig ist oder nicht.

GEMA

Generell gilt, dass alle öffentlichen Veranstaltungen, bei denen Musik wiedergegeben wird, bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) angemeldet und dafür in der Regel Gebühren bezahlt werden müssen. Weitere Informationen und Tarife können Sie unter *www.gema.de* einsehen.

Großhandelsausweis

In der Regel ist es kostengünstiger, Waren für eine Veranstaltung im Großhandel zu beziehen. Privatpersonen können in Großmärkten nicht einkaufen, aber für eingetragene Vereine besteht die Möglichkeit, einen Einkaufsausweis für den Großhandel zu bekommen. Der Ausweis ist in der Regel für ein Jahr gültig und in den Großmärkten erhältlich. Erforderlich ist neben dem Personalausweis ein Auszug aus dem Vereinsregister, mit dem Sie nachweisen, dass es sich um einen eingetragenen Verein handelt. Falls der Verein bereits länger als ein halbes Jahr besteht, brauchen Sie einen steuerlichen Nachweis, dass der Verein noch existiert.

Haftpflichtversicherung

Für jede größere Veranstaltung sollten Sie eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abschließen. Damit schützen sich Veranstalter vor Kosten, die entstehen können, wenn während einer Veranstaltung Dinge beschädigt oder Personen verletzt werden. Viele Veranstaltungen werden grundsätzlich nur erlaubt, wenn der Verein eine solche Versicherung nachweisen kann. Dachverbände haben oft günstigere Versicherungstarife für ihre Vereine ausgehandelt. Es lohnt sich daher, beim eigenen Dachverband nachzufragen.

Hygiene

- Mangelnde Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln kann zu schwerwiegenden Erkrankungen führen, die besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen lebensbedrohlich werden können. Von Lebensmittelinfektionen kann gerade bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen schnell ein großer Personenkreis betroffen sein. Grundsätzlich gilt: Jeder,

der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt.

- Wer bei einer Veranstaltung hilft und dafür vor Ort oder zu Hause mit Lebensmitteln umgeht, muss über wesentliche infektions- und lebensmittelhygienische Grundregeln unterrichtet werden. Dafür sorgen muss der Veranstalter. Es liegt in der Eigenverantwortung des Veranstalters, dass die Personen, die Lebensmittel herstellen und damit umgehen, kein Hygienerisiko darstellen. Veranstalter müssen die Anforderungen der Lebensmittelhygieneverordnung und der VO (EG) 852/2004 einhalten.
- Für die Beschäftigten muss es eine Handwaschgelegenheit mit fließendem kaltem und warmem Wasser geben, dazu Seifenspender und Einmalhandtücher. Die Handwaschstelle muss leicht erreichbar sein. Das Wasser muss den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen.
- Unverpackte Lebensmittel müssen Sie mit Abdeckungen, Aufsätzen oder Abschirmungen schützen. Bieten Sie diese nicht in Selbstbedienung an. Falls Sie zum Beispiel Senf oder Ketchup in Selbstbedienung anbieten, müssen Sie dafür geeignete Spendervorrichtungen verwenden. Zusatzstoffe wie zum Beispiel Phosphat oder Geschmacksverstärker müssen kenntlich gemacht werden.
- Bevor Sie eine Schankanlage in Betrieb nehmen, müssen Sie diese von einem Sachkundigen überprüfen lassen. Im Freien dürfen Sie Getränkeschankanlagen nicht ohne ein festes Dach, einen trittfesten, sauberen Fußboden und einer Abschirmung von Ausschank- und Spülbereich betreiben. Die Spülvorrichtung muss zwei Spülbecken haben, davon ein Spülbecken für die Warmwasserreinigung. Es genügt ein Spülbecken, wenn es eine Gläserspülmaschine mit Vor- und Nachspülung gibt. Die Vorrichtungen zum Spülen müssen in unmittelbarer Nähe des Ausschanks

stehen. Verwenden Sie zum Spülen Trinkwasser! Das Spülwasser müssen Sie in kurzen Abständen erneuern. Bei Unsicherheiten zum Ausschank sollten Sie immer nachfragen und sich genau erkundigen.

- In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsorts müssen ausreichend Toilettenanlagen für Gäste vorhanden sein. Diese müssen hygienisch einwandfrei und nach Männern und Frauen getrennt sein. Die Toilettenanlagen müssen über Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife in Spendern und hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen (möglichst Einmalhandtücher) verfügen. Die Toiletten müssen laufend sauber gehalten werden. Außerdem muss der Weg zu den Toiletten sicher begehbar und ausgeschildert sein und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden.

Künstlersozialkasse

Für alle Veranstaltungen, an denen Künstler, also auch Musiker, beteiligt sind, müssen vom Veranstalter Beiträge an die Künstlersozialkasse (KSK) gezahlt werden. Wie bei der GEMA drohen hohe Nachzahlungen, wenn keine Beiträge abgeführt werden. Der Beitragssatz verändert sich jährlich. Mehr unter *www.kuenstlersozialkasse.de*

Lärmschutz

- Musikalische Darbietungen in Räumen dürfen einen Wert von 90 Dezibel, gemessen als Halbstundenmittelwert etwa zehn Meter vor den Lautsprechern, nicht überschreiten.
- Musikdarbietungen dürfen grundsätzlich nur eine Lautstärke haben, die die umliegende Wohnbevölkerung nicht in unzumutbarer Weise stört. Entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

(TA-Lärm) dürfen nachts im Außenbereich für Einzelveranstaltungen (seltene Ereignisse) Werte von 55 Dezibel nicht überschritten werden – gemessen beim nächstgelegenen Nachbarn. Die Nachtzeit beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.

- Richten Sie Lautsprecher so ein, dass diese Wohngebäude in unmittelbarer Nähe nicht direkt beschallen.
- Die Installation der Musikanlage, die Justierung und Sicherung der Justierung gegen unbefugte Eingriffe muss ein Fachbetrieb für Beschallungstechnik vornehmen und protokollieren. Die Protokolle müssen während des laufenden Betriebs am Veranstaltungsort verfügbar sein und sie müssen mindestens ein Jahr aufbewahrt werden.

Müll

- Was das Thema Müll betrifft, sollten Veranstalter für kurze Wege zu den Müllbehältern sorgen und genügend Mülleimer aufstellen. Schätzen Sie bei einer Saalveranstaltung bereits im Vorfeld ab, ob die vorhandenen Mülltonnen ausreichen. Die im Handel erhältlichen blauen Müllsäcke

akzeptiert die Müllabfuhr nicht. Sie gehören in die Mülltonnen. Sie erhalten aber bei den Gemeindeverwaltungen für die Müllabfuhr zugelassene Restmüllsäcke, die Sie am Tag der Leerung neben die Restmülltonnen stellen können. Außerdem können Sie bei den Gemeindeverwaltungen Restmülltonnen für eine einmalige Leerung bestellen.

- Grundsätzlich gilt: Abfallvermeidung geht vor Abfallverwertung, Verwertung geht vor Entsorgung. Geben Sie Speisen am besten nur in Mehrweggeschirr mit Mehrwegbesteck ab. Vermeiden Sie Einweggeschirr und Einwegbesteck. Geben Sie Getränke aus Mehrwegflaschen beziehungsweise aus Fässern ab. Es empfiehlt sich, ein angemessenes Pfand für das Mehrweggeschirr festzusetzen.
- Darüber hinaus gilt das übliche Prinzip der Mülltrennung und der Entsorgung von Wertstoffen. Stellen Sie entsprechende Behälter wie Container, Tonnen oder Müllsäcke bereit.

Notfälle

Trotz guter Vorbereitung ist niemand vor Notfällen gefeit. Deshalb müssen Sie im Vorfeld Notfallpläne erarbeiten. Das vermeidet im Ernstfall Hektik. Wenn das Sicherheitspersonal eine Konfliktsituation nicht mehr kontrollieren kann (zum Beispiel bei Schlägereien oder wenn sich ein Besucher dem Hausverbot widersetzt), sollten Sie umgehend die Polizei informieren. Bei massiven Ausfallerscheinungen durch zu viel Alkohol (zum Beispiel, wenn eine Person nicht mehr ansprechbar ist) oder bei Verletzungen müssen Sie den Notarzt rufen. Halten Sie unbedingt die Fluchtwege und Zufahrtswege für die Polizei und den Rettungswagen frei.

Öffentliche oder geschlossene Veranstaltung

Für öffentliche Veranstaltungen gelten Regeln – zum Beispiel die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz.
Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie für mehrere Personen bestimmt und allgemein zugänglich ist. Auch eine Privatparty kann öffentlich sein, wenn neben den eigentlichen Gästen weitere beliebige Personen Zutritt finden. Öffentlichkeitscharakter erhalten Veranstaltungen (auch private) auch durch öffentliche Werbung – zum Beispiel in Form von Plakaten, Handzetteln, Internet, Mundpropaganda oder Ähnlichem.

Nichtöffentlich („geschlossen“) ist eine Veranstaltung nur, wenn der Kreis der Personen abgegrenzt ist und die Per-

sonen durch gegenseitige Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Theoretisch müssten in diesem Fall also alle Teilnehmer der Veranstaltung vor Beginn benannt werden können.

Ordnungsdienst

Veranstalter tragen die Verantwortung für einen reibungslosen Ablauf des Fests. Hierzu benötigen Sie eine ausreichende Anzahl an Ordnern.

- Pro 100 erwartete Besucher müssen Sie in der Regel einen geeigneten, volljährigen Ordner einsetzen, der im und vor dem Veranstaltungsgelände für die Sicherheit der Besucher und die Einhaltung der Vorschriften sorgt. Eine genaue Anzahl legt die Gemeinde fest, abhängig von der Art der Veranstaltung, der erwarteten Besucherzahl, den räumlichen Gegebenheiten und den Vorkommnissen in der Vergangenheit. Bei entsprechenden Veranstaltungen kann die Gemeinde die Zahl der Ordner erhöhen.
- Die Ordner müssen als solche erkennbar sein – zum Beispiel durch Armbinden, Mützen oder auffällige Pullover. Sie dürfen während der Veranstaltung keinen Alkohol trinken und nicht mit anderen Aufgaben betraut sein.
- Der Leiter des Ordnungsdiensts muss der Gemeinde eine Woche vor Veranstaltungsbeginn mit Name, Geburtsdatum, Adresse und Qualifikation mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für einen gewerblichen Sicherheitsdienst. Hier müssen Sie den Namen des Unternehmens, die Adresse, den Inhaber, die Telefonnummer sowie eine Kopie der Erlaubnis des Sicherheitsdiensts angeben.
- Alle im Ordnungsdienst eingesetzten Personen müssen namentlich festgehalten werden. Die Liste muss drei Monate aufbewahrt und auf Verlangen der Gemeinde, der Polizei und dem Landratsamt vorgelegt werden.
- Der Leiter des Ordnungsdiensts muss die Jugendschutzauflagen kennen. Er muss ständig vor Ort über Handy oder Funk erreichbar sein.
- Der Ordnungsdienst sollte auch den Parkplatz regelmäßig kontrollieren, damit dort kein Alkohol konsumiert wird. Außerdem sollten die Ordner ein Auge auf die Heimfahrenden haben, damit auch angetrunkene Partygäste sicher nach Hause kommen.

Plakate und Flyer

- Plakate und Flyer sollten eindeutige Aussagen über Ort, Zeit und Inhalt der Veranstaltung enthalten. Wichtig

ist auch ein Impressum, also genaue Angaben zum Veranstalter.

- Für die Gestaltung von Plakaten und Flyern gibt es Tipps und Erfahrungswerte – letztendlich ist es aber eine individuelle Entscheidung, die von verschiedenen Faktoren wie Kosten, Zielgruppe und persönlichem Geschmack abhängt. Wichtig ist in jedem Fall die Beachtung von Copyrights, denn viele Bilder und Logos dürfen nur mit Genehmigung verwendet werden.
- Plakate dürfen Sie in der Regel nur an dafür vorgesehenen Anschlagflächen aufhängen. Dazu ist eine Plakatierungserlaubnis nötig. Viele Plakatsäulen und Plakatanschlagflächen gehören übrigens Werbefirmen. Hier darf nur die jeweilige Firma Plakate anbringen. Plakate dürfen grundsätzlich nicht den Verkehr beeinträchtigen. Nach der Veranstaltung müssen Sie die Plakate wieder entfernen.
- Wollen Sie Flyer auslegen, müssen Sie normalerweise vorher fragen. Wollen Sie diese auf öffentlichen Plätzen verteilen, brauchen Sie dafür in der Regel eine Genehmigung der Stadt oder Gemeinde.

Polizei

Immer wieder beschweren sich bei Veranstaltungen die Anwohner bei der Polizei wegen Ruhestörung und Lärmbelästigung durch laute Musik, laute Unterhaltungen auf der Straße oder Geräusche durch an- oder abfahrende Autos. Um Ärger zu vermeiden, helfen ein paar vorbeugende Maßnahmen. Teilweise schreibt die zuständige Genehmigungsbehörde diese auch als Auflagen vor. Informieren Sie die Anwohner mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung zum Beispiel anhand eines Flugblatts. Sie können auch die Polizei darum bitten, von Zeit zu Zeit einen Streifenwagen vorbeizuschicken. Grundsätzlich informiert die Gemeinde- oder Stadtverwaltung die Polizei über alle Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis beantragt wird, also über alle öffentlichen Veranstaltungen, bei denen Alkohol ausgeschenkt wird.

Sanitätsdienst

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften, dass bei einer Veranstaltung ein Rettungssanitäter anwesend sein muss – außer die Stadt oder Gemeinde schreibt dies vor. Unser Tipp: Melden Sie die Veranstaltung vier bis sechs Wochen vorher schriftlich bei einer Sanitätsorganisation an. Je nach Art und Größe der Veranstaltung beurteilen die Fachleute, wie viele Sanitäter und ob ein Notarzt oder ein Rettungswagen für die Veranstaltung bereitgestellt werden sollten. Die Entscheidung darüber liegt bei der Sanitätsorganisation. Die Kosten für den Sanitätsdienst trägt der Veranstalter. Sie richten sich nach dem Umfang des Diensts. Da die Sanitäter selbst ehrenamtlich arbeiten, ist es üblich, dass der Veranstalter ihnen freies Essen und Getränke zur Verfügung stellt.

Sperrzeit und Betriebszeit

Sperrzeiten gelten für Gaststätten; bei vorübergehenden Veranstaltungen wie zum Beispiel bei Festzelten spricht man von Betriebszeiten. Die Sperrzeit ist in Bayern zwischen 5 und 6 Uhr („Putzstunde“). In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben.

Im Landkreis Unterallgäu haben die Bürgermeister mehrheitlich beschlossen: Die Betriebszeit bei vorübergehender gaststättenrechtlicher Erlaubnis sollte um 2 Uhr enden, Ausschankende sollte um 1.30 Uhr sein. Für Faschingsveranstaltungen gilt: um 2.30 Uhr ist Ausschankschluss, um 3 Uhr Veranstaltungsende.

Ein früheres Ende dient unter anderem der Eindämmung von übermäßigem Alkoholkonsum und von Straftaten wie Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen. Die endgültige Entscheidung, wie lange eine Veranstaltung dauern darf, liegt bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Wir empfehlen jedoch, sich an die vereinbarten Betriebszeiten im Landkreis zu halten.

Stille Tage

Als „stille Tage“ gelten Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrau-

ertag, Totensonntag, Buß- und Bettag und Heiligabend. An diesen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen in der Zeit von 2 bis 24 Uhr nur dann erlaubt, wenn der ernste Charakter des stillen Tages gewahrt ist. Ausnahmen sind Karfreitag und Karsamstag: Hier gilt die „Stille“ den ganzen Tag.
Am Heiligen Abend beginnt die „Stille“ ab 14 Uhr.
In Gaststätten sind an stillen Tagen Tanzbetrieb und -veranstaltungen ebenso wie Unterhaltungsveranstaltungen in den geschützten Zeiten verboten; Musik muss in Art und Lautstärke dem Charakter des ernsten Tages angepasst sein.
Am Karfreitag sind in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten. Sportveranstaltungen sind an stillen Tagen grundsätzlich erlaubt. Lediglich am Karfreitag und am Buß- und Bettag sind Sportveranstaltungen ganztags verboten.
Aus wichtigen Gründen sind im Einzelfall Befreiungen von verschiedenen gesetzlichen Verboten des Feiertagsgesetzes möglich. Hierfür sind die Gemeinden im Landkreis zuständig.

Technik

Prüfen Sie alle Geräte nochmals kurz vor der Veranstaltung. Falls möglich, halten Sie Ersatzgeräte bereit. Elektrische Anlagen beziehungsweise Leitungen müssen entsprechend den sogenannten VDE-Bestimmungen installiert werden. Verlegte Kabel müssen in ihrer gesamten Länge abgedeckt oder mit auffallenden Klebestreifen befestigt werden.
Halten Sie für den Fall der Fälle Telefonnummern von Fachleuten wie Hausmeister oder Elektriker sowie von „Ersatzlieferanten“ bereit.

Umwelt- und Naturschutz

Bei Veranstaltungen in freier Natur muss der Veranstalter Beeinträchtigungen vermeiden. Bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Sie immer prüfen, ob hierdurch Belange des Natur- und Umweltschutzes betroffen sein könnten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Veranstaltung in einem Landschaftsschutzgebiet oder einem geschützten Landschaftsteil stattfinden soll. Es ist bei Veranstaltungen in freier Natur deshalb ratsam, mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt oder mit der Gemeindeverwaltung Kontakt aufzunehmen und abzuklären, ob für die Veranstaltung eine gesonderte Erlaubnis erforderlich ist.

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum von Kulturschaffenden wie

zum Beispiel Komponisten und sorgt dafür, dass die Urheber an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Werke angemessen beteiligt werden. Für Veranstalter gibt es hier viele Stolperfallen – nicht zuletzt weil das Urheberrecht zum Teil sehr kompliziert ist. Am häufigsten werden Veranstalter mit der GEMA konfrontiert. Diese Organisation kümmert sich um Rechte im Bereich Musik.

Es gibt aber noch weitere Aspekte zu beachten:

- Selbst gebrannte Datenträger sind bei öffentlichen Veranstaltungen ausnahmslos verboten. Ihr Einsatz zieht zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich.
- Auch das Abspielen von Filmen, Videos oder DVDs im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen bedarf einer Genehmigung.
- Bei der Gestaltung von Plakaten und Flyern dürfen Sie keine urheberrechtlich geschützten Bilder verwenden.
- Auch wenn Sie Texte oder Bilder aus dem Internet herunterladen, müssen Sie das Urheberrecht beachten.

Veranstaltungsort

Sofern Sie als Veranstalter nicht über einen eigenen Raum verfügen, sollten Sie mit dem jeweiligen Besitzer oder Vermieter des Veranstaltungsorts frühzeitig einen Veranstaltungstermin vereinbaren – und zwar schriftlich. In den meisten Fällen schließen Sie dazu einen Miet- oder Überlassungsvertrag ab. Mündliche Vereinbarungen gelten zwar prinzipiell genauso, geraten aber schnell in Vergessenheit und führen manchmal zu Streitereien. Der Veranstalter muss die vereinbarte Miete zum vereinbarten Termin zahlen sowie gegebenenfalls eine Mietkaution und Nebenkosten. Der Vermieter gibt mit dem Vertrag die Haftungsrisiken an den Veranstalter ab und verpflichtet ihn zur Einhaltung der wichtigsten Regeln. Auch zahlreiche Details regeln Sie am besten schriftlich – angefangen davon, ab wann der Veranstaltungsort zur Verfügung steht bis hin zur Frage, wie sauber die Räume nach der Veranstaltung sein müssen.

Verkehr

Wenn für eine Veranstaltung Straßensperrungen notwendig sind oder anderweitige Verkehrsregelungen getroffen werden müssen, zum Beispiel für Parkplätze oder Sternmärsche, müssen Sie das bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen.

Grundsätzlich müssen genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und mit Verkehrsschildern und rot-weißem Absperrband ausgewiesen werden. Die

Verkehrsschilder baut in der Regel der Bauhof auf und ab. Oft ist auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung sinnvoll. Die Parkplätze müssen ausreichend beleuchtet werden, Zufahrts- und Rettungswege müssen frei bleiben. Falls Flutlicht eingesetzt wird, sollte dieses den Verkehr nicht beeinträchtigen.

Werbung

Mit welchen Mitteln Sie für eine Veranstaltung werben, hängt unter anderem von den finanziellen Mitteln und der Zielgruppe ab, die Sie ansprechen wollen. Zu den Standardmedien gehören:

- Printmedien (Tageszeitungen, Anzeigenblätter, Wochenzeitungen, Stadt-, Gemeinde- und Szenemagazine, Amtsblätter)
- Radio, TV, Internet und soziale Netzwerke (wie zum Beispiel Facebook)
- Plakate und Flyer
- Mund-zu-Mund-Propaganda

Achtung: Plakate dürfen Sie nicht überall aufhängen und für das Verteilen von Flyern brauchen Sie unter Umständen eine Genehmigung der Kommune.

Zeitplan

Über Erfolg oder Misserfolg einer Veranstaltung kann auch die Wahl des richtigen Termins entscheiden.

In jedem Fall sollte genügend Zeit für die Planung und Organisation zur Verfügung stehen. Erstellen Sie im Vorfeld einen Zeitplan, aus dem hervorgeht, was wann zu tun ist.

Dies ist insbesondere für die Werbung wichtig, aber auch dann, wenn viele verschiedene Personen und Organisationen koordiniert werden müssen.

Über folgende Punkte sollten Sie sich bei der Terminwahl Gedanken machen:

- An welchen Tagen gilt ein Veranstaltungsverbot wie zum Beispiel an Karfreitag?
- Ist der Tag nach der Veranstaltung ein Feiertag, am Wochenende, schul- oder arbeitsfrei?
- Sind zum gleichen Zeitpunkt große Veranstaltungen wie zum Beispiel die Fußball-Weltmeisterschaft?
- Sind Schul- oder Semesterferien oder aus anderen Gründen möglicherweise viele Leute nicht da wie zum Beispiel rund um Brückentage?

Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen lassen sich nicht vermeiden, aber in Grenzen halten. Informationen über andere Veranstaltungen gibt es über Kulturämter, Homepages der Gemeinden, Kartenvorverkaufsstellen oder die Medien.

6. Zusammenfassung und weitere Informationen

Für alle öffentlichen Veranstaltungen gelten Regeln, an die sich die Verantwortlichen halten müssen. Andernfalls drohen Strafen. Wer die Bestimmungen beachtet, schützt sich vor rechtlichen Folgen und hohen Bußgeldern – und er hat weniger Ärger und trägt zur Gesundheit Jugendlicher bei. Nicht zuletzt erwirbt sich eine Party, die ohne Schwierigkeiten abläuft, einen guten Ruf und der Veranstalter ein positives Image. Für einen schnellen Überblick sind die wichtigsten Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz im Folgenden noch einmal kurz zusammengestellt. Außerdem erfahren Sie, wo Sie Ansprechpartner und weitere Informationen finden.

6.1 Die wichtigsten Regeln in Kürze

Folgende Regeln sollten sich Veranstalter gut einprägen. Sie sind nach dem Jugendschutzgesetz verpflichtend.

- Der Veranstalter kennt die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz, trifft die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weist die Helfer entsprechend ein.
- Der Veranstalter hängt die Vorschriften deutlich sichtbar und gut lesbar aus, um sie bekannt zu machen.
- Der Veranstalter achtet auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei der Veranstaltung aufhalten dürfen.
- Der Veranstalter überprüft im Zweifelsfall das Alter der Jugendlichen.
- Falls das Alter der Besucher nicht durch ein Bändchen oder ähnliches gekennzeichnet ist, weist der Veranstalter das Ausschankpersonal vor der Veranstaltung an, junge Besucher zum Vorzeigen des Ausweises aufzufordern und ohne den Nachweis weder Alkohol noch Zigaretten auszugeben.
- Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel werden an

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben und der Verzehr wird ihnen nicht gestattet.

- Andere alkoholische Getränke (zum Beispiel Bier, Wein, Sekt) werden an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben.
- Das Rauchen in der Öffentlichkeit wird Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet.

6.2 Ansprechpartner, Links und Formulare

Viele weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.unterallgaeu.de/veranstalter

Auf der oben genannten Internetseite haben wir für Sie Informationen und Links gesammelt. Neben Themen, die den Jugendschutz betreffen, finden Veranstalter hier zahlreiche weitere Informationen und Ansprechpartner – ob es um Baurecht, Verbraucherschutz, Hygiene, Verkehr, Faschingsumzüge oder Abfallentsorgung geht.

Zum Thema Jugendschutz können Sie folgende **Formulare und Informationen** herunterladen:

- Jugendschutzgesetz, zum Beispiel zum Aushang an Eingang und Ausschank
- Bußgeldkatalog bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz
- Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung, um eine Kinder- oder Teenagerdisco zu veranstalten
- Formular über die Belehrung nach dem Jugendschutzgesetz für das Personal
- Vordruck für Eltern, die eine erziehungsbeauftragte Person benennen möchten, damit ihr Kind eine Party länger als im Jugendschutzgesetz vorgesehen besuchen darf.

Internetadressen:

- Wer sein alkoholfreies Getränkeangebot besonders ansprechend gestalten möchte, kann beim Kreisjugendring eine mobile alkoholfreie Cocktailbar anfordern, die sogenannte No-Promille-Bar. Weitere Informationen finden Sie unter *www.kjr-unterallgaeu.de*.
- Rund um den PartyPass geht es unter *www.partypass.de*
- Informationen zum Festsiegel „Zünftig-Vernünftig Feiern“ sind auf der Internetseite des Kuratorium Sicheres Allgäu zusammengestellt: *www.sicheres-allgaeu.de*
- Mehr zum Thema Künstlersozialklasse finden Veranstalter unter *www.kuenstlersozialkasse.de*
- Um die GEMA geht es unter *www.gema.de*

Anhang: Checkliste zum Jugendschutz

Richtig planen

- ❒ Information über Jugendschutzbestimmungen
- ❒ Jugendschutzbeauftragten festlegen
- ❒ Behörden ins Boot holen und auf Anmeldefristen achten
- ❒ Veranstaltung bei der Gemeinde anmelden (»anzeigen«)
- ❒ Bei Werbung auf Altersgrenzen und Ausweispflicht hinweisen
- ❒ Geeignetes Personal auswählen und ausreichend viele Personen für Einlass und Ausschank einteilen
- ❒ Personal über Jugendschutz informieren und klar in Aufgaben einweisen
- ❒ Getränkeangebot jugendfreundlich planen (kostenlose alkoholfreie Getränke, attraktive Alternativen zu Alkohol, nicht zum Trinken animieren)

Geschickt aufbauen

- ❒ Gefahrenquellen beseitigen
- ❒ Veranstaltungsbereich eindeutig festlegen
- ❒ Durchgangsschleuse am Eingang errichten
- ❒ Jugendschutzgesetz am Einlass aushängen
- ❒ Wichtige Telefonnummern für Personal hinterlegen (zum Beispiel von Verantwortlichem)
- ❒ Plakate mit Telefonnummern und Abfahrtszeiten im Eingangsbereich (Taxis, öffentliche Verkehrsmittel, Shuttleservice…)
- ❒ Jugendschutzgesetz am Ausschank aushängen
- ❒ Antialkoholisches Getränkeangebot attraktiv gestalten
- ❒ Barbetrieb räumlich abtrennen

Konsequent kontrollieren

- ❒ Kontrollen eindeutig regeln
- ❒ Personal am Einlass und Ausschank immer wieder überprüfen
- ❒ Minderjährige rechtzeitig zum Gehen bringen (Durchsage, Veranstaltungsunterbrechung, Kontrollen)

Am Einlass

- ❒ Ausweise kontrollieren (keine Schülerausweise akzeptieren)
- ❒ Erziehungsbeauftragung überprüfen
- ❒ Kein Einlass für zu junge Besucher oder ohne Altersnachweis
- ❒ Einlasskontrolle über gesamte Veranstaltungsdauer durchführen (auch, wenn kein Eintritt mehr verlangt wird)
- ❒ Besucher auf Alkohol, Drogen und gefährliche Gegenstände kontrollieren
- ❒ Altersgruppen unterscheiden (verschiedenfarbige Bändchen, Party-Pass…)

- ❒ Kein Einlass für erkennbar Betrunkene und unter Drogen Stehende

Am Ausschank

- ❒ Bei Alkoholabgabe auf Alter achten und gegebenenfalls Ausweis zeigen lassen
- ❒ Kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren oder ohne Altersnachweis
- ❒ Für 16- und 17-Jährige nur Bier, Wein und Sekt
- ❒ Kein Alkohol für erkennbar Betrunkene
- ❒ Kein Verkauf von Zigaretten an Jugendliche und keine Gestattung des Konsums

Aus Erfahrungen lernen

- ❒ Veranstaltung nachbesprechen
- ❒ Erfahrungen schriftlich festhalten (Positives/Negatives, Lösungen/Probleme)

Sie haben noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

unterallgäu
landratsamt

– Jugendamt –
Champagnatplatz 4 · 87719 Mindelheim

Telefon (0 82 61) 9 95 - 2 42
Telefax (0 82 61) 9 95 - 1 02 42
E-Mail: jugendpflege@lra.unterallgaeu.de

Redaktion/Herausgeber: Landratsamt Unterallgäu

Bilder: Landratsamt/Fotolia.com/Stand: April 2017